



Vorlage Nr.:
26/2024

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

Hattorf am Harz:
Bauausschuss
Hattorf am Harz:
Verwaltungsausschuss

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Umrüstung der Beleuchtung auf LED

Anlagen: - 0 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine <input type="checkbox"/>	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja	Nein				
X		2024			

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Maßnahme „Umrüstung der Beleuchtung auf LED“ durchführen zu lassen.
2. Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, sämtliche Aufträge zu erteilen, die zur Umsetzung der Maßnahme „Umrüstung der Beleuchtung auf LED“ erforderlich sind, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen keine Bedenken gegen die Auftragserteilung hat und hinreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Die Beleuchtung des DGH's erfolgt überwiegend (ca. 95 %) mit Halogenlampen. Da Halogenlampen gem. EU ROHS RICHTLINIE 2011/65/EU ab September 2023 gesetzlich verboten sind und nicht mehr hergestellt werden dürfen, wurden im Jahr 2023 ein größerer Vorrat angelegt, sodass der Vorrat bis zu den Sommerferien 2025 reichen sollte.

Im Frühjahr 2024 wurde bei einer gemeinsamen Begutachtung mit einem fachkundigen Planungsbüro sowie mit dessen Elektrofachplaner zwei Varianten betrachtet.

1. Austausch der Leuchtmittel (ohne Lampenkorpus)
2. Erneuerung der gesamten Lampe

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro sowie mehrerer Elektrofachfirmen wurde der Samtgemeindeverwaltung empfohlen, die gesamten Lampen zu erneuern, da der Arbeitsaufwand beim Austausch der Leuchtmittel [inkl. Fassungen, Starter, Trafos usw. (ohne Lampenkorpus)] höher ist, wodurch die Kosten fast gleichbleibend sein würden.

Weitere Gründe für die Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Lampen sind:

1. Steigende Strompreise.
2. Reduzierung des Stromverbrauches durch Einsatz von energiesparenden LED-Lampen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Batteriespeicher der im Jahr 2023 installierten PV-Anlage aufgrund des Stromverbrauchs im DGH innerhalb kurzer Zeit verbraucht ist. Durch die Umrüstung auf LED-Lampen ist davon auszugehen, dass die Energieversorgung für einen längeren Zeitraum mittels Batteriespeicher abdeckt werden kann. Durch die Umrüstung auf LED-Lampen soll (lt. Planungsbüro sowie Internetrecherchen) eine Ersparnis von bis zu 70-90 % der Stromkosten erzielt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Wert ein theoretischer Wert ist, sodass nach vorsichtiger Schätzung von einer Ersparnis von 70 % ausgegangen werden kann.
3. Die Lebensdauer ist bei LED-Lampen um ein Vielfaches höher. Folglich reduziert sich der Arbeitsaufwand für den Bauhof und den Hausmeister für den Austausch der Leuchtmittel.
4. Mitwirkung zum Klimaschutz durch Treibhausgasreduzierung

Für die Umsetzung der Maßnahme beläuft sich die Kostenschätzung lt. Planungsbüro auf insgesamt 215.000 Euro.

Die Bewirtschaftung dieser Maßnahme hat vom Produktkonto 5730 – 421100 zu erfolgen, da es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme (keine Wertsteigerungen bzw. Zusammenfassung mehrerer wertsteigernder Maßnahmen zu einer geplanten größeren Sanierungsmaßnahme) handelt. Für die Umsetzung der Maßnahme sind dementsprechend Haushaltsmittel i.H.v. 215.000 Euro zu berücksichtigen.

Aufgrund der nicht unerheblichen Kosten wird/werden derzeit die Förderfähigkeit bzw. die Förderprogramme (Kommunalrichtlinie 4.2.3 Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung, 40 % für finanzschwache Kommunen und die Sportstättenförderung des LK Göttingen) geprüft.

Laut Bewilligungsvoraussetzungen ist eine Lichtplanung auf Grundlage der DIN EN 12464-1:2021 bzw. DIN EN 12193 und einen Nachweis über eine Treibhausgasreduzierung von mind. 50% erforderlich. Für die Erstellung dieser Unterlagen wurde das Planungsbüro konsultiert. Nach Vorlage dieser Unterlagen soll der Förderantrag gestellt werden.

Aufgrund der Auslastung des DGH's sowie der o.a. Gegebenheiten / Situation ist avisiert, die Maßnahme im Zeitraum vom 03.07. – 13.08.2025 (Sommerferien 2025) und mit einer erhöhten Priorisierung durchzuführen.

gez. Kaiser